



AMT DER VORARLBERGER LANDESREGIERUNG

PrsG-442.27

Bregenz, am 19.10.1993

An das
 Bundesministerium für
 Arbeit und Soziales
 Stubenring 1
 1010 Wien

Betrifft Gesetzentwurf
6.10.1993
atum: 21. OKT. 1993
Verteilt 22. Okt. 1993

Dr. Herzog

Auskunft:
 Dr. Herzog
 Tel. (05574) 511-2082

Betrifft: Bundesgesetz über das Arbeitsmarktservice (Arbeitsmarktservicegesetz, AMSG),
 Bundesgesetz, mit dem Anpassungen an das Arbeitsmarktservicegesetz vorgenommen werden (Arbeitsmarktservice-Begleitgesetz, AMS-BegleitG);
 Entwürfe, Stellungnahme
Bezug: Schreiben vom 30.8.1993, GZ. 34.401/20-3a/93

Zu den übermittelten Entwürfen eines Arbeitsmarktservicegesetzes und eines Arbeitsmarktservice-Begleitgesetzes wird Stellung genommen wie folgt:

1. Allgemeines:

Die Ausgliederung des Dienstleistungsbereiches der Arbeitsmarktverwaltung aus der staatlichen Verwaltung mit dem Ziel, ein arbeitsmarktpolitisches Instrument zu schaffen, das rasch und flexibel auf Angebot und Nachfrage im Arbeitsmarkt reagieren kann, stellt grundsätzlich eine positive Maßnahme dar. Es bestehen jedoch Bedenken, ob mit den vorliegenden Gesetzentwürfen die geeigneten Rahmenbedingungen für eine derartige Strukturreform geschaffen werden können.

Voraussetzung für eine wirksame Strukturreform müßte die Einrichtung eines Betriebsmanagements mit umfassenden Befugnissen und Verantwort-

- 2 -

lichkeiten sein, wobei selbstverständlich auch entsprechendes Controlling notwendig sein wird. Aus dem Entwurf des AMSG ergibt sich eine Aufbauorganisation des Arbeitsmarktservice unter Aufrechterhaltung umfassender Kompetenzen und Aufsichtsrechte des Bundesministers für Arbeit und Soziales sowie unter Mitwirkung der Sozialpartner. Durch weitreichende Richtlinienkompetenzen, Aufsichtsrechte und paritätisch von den Sozialpartnern besetzte Gremien in allen Ebenen (Bundes-, Landes-, Regionalebene) besitzt das Management zu wenig Gestaltungsmöglichkeiten. Die Landes- und Regionalorganisationen des Arbeitsmarktservice sind mehr oder weniger ausführende Organe der Bundesorganisation bzw. des Bundesministers für Arbeit und Soziales. Damit scheint es fraglich, ob tatsächlich ein effektiveres und flexibleres arbeitsmarktpolitisches Instrumentarium als das bisherige eingerichtet werden kann. Eine Stärkung der Landesorganisationen wäre unbedingt erforderlich, um der zunehmenden Dynamik des Arbeitsmarktes und den kommenden Herausforderungen durch den EWR und die EG rasch und wirksam begegnen zu können.

Weiters wird angemerkt, daß es wenig plausibel scheint, daß zwar die Leistungen im Bereich der Information, Beratung und des zielgerichteten Förderungseinsatzes verbessert werden sollen, insgesamt durch diese Umstrukturierung jedoch keine zusätzlichen Kosten entstehen.

2. Zu einzelnen Bestimmungen des Arbeitsmarktservicegesetzes:

- Zu § 3:

Der Abs. 1 legt zwar den Grundsatz fest, daß von der Bundesorganisation jene Angelegenheiten des Arbeitsmarktservice zu besorgen sind, die von länderübergreifender Bedeutung sind oder eine bundeseinheitliche Vorgangswise erfordern, durch den umfassenden Aufgabenkatalog im Abs. 2 wird dieser Grundsatz jedoch stark relativiert. Es ist zu befürchten, daß durch die weitreichenden Kompetenzen und Kontrollrechte der Bundesorganisation kein ausreichender Spielraum für eigenständige länderspezifische arbeitsmarktpolitische Maßnahmen bleibt und die bestehenden zentralistischen Strukturen nicht wirklich über-

- 3 -

wunden werden. Die Aufgabenverteilung auf den drei Ebenen des Arbeitsmarktservice sollte konsequent nach dem Subsidiaritätsprinzip ausgerichtet sein. Der Bundesorganisation sollten daher nur jene Aufgaben übertragen werden, die von den Landes- und regionalen Organisationen nicht bewältigt werden können. Dasselbe Prinzip hätte für die Kontrolle der Geschäftsführung zu gelten. So sollten z.B. die regionalen Organisationen nicht von der Bundesorganisation, sondern von den Landesorganisationen kontrolliert werden.

- Zu den §§ 4, 11 und 17:

Die Besetzung des Aufsichtsrates, des Landesdirektoriums und des Regionalbeirates trägt der starken Vernetzung der Sozial-, Wirtschafts- und Arbeitsmarktpolitik und der zunehmenden Einbindung der Länder in arbeitsmarktpolitische Projekte nicht Rechnung. Bei der Bestellung der Mitglieder dieser Organe finden nur die Interessen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer Berücksichtigung, die spezifisch regionalen Interessen jedoch nicht. Es sollte daher den Ländern bei der Bestellung der Mitglieder dieser Organe ein angemessener Einfluß eingeräumt werden. Vor allem bei der Besetzung des Landesdirektoriums müßte ein Vorschlagsrecht des jeweiligen Landes vorgesehen werden.

- Zu § 5 Abs. 1:

Ähnlich den Regelungen im Aktiengesetz und im Gesetz über Gesellschaften mit beschränkter Haftung sollten dem Aufsichtsrat im wesentlichen nur Geschäfte vorbehalten bleiben, die im Gesetz selbst festgelegt sind.

- Zu § 10:

Da die im Abs. 2 genannten Aufgaben der Landesorganisationen im Rahmen der von der Bundesorganisation vorgegebenen Richtlinien zu besorgen sein werden, ist anzunehmen, daß sich der Aufgabenbereich der Landesorganisationen nicht entscheidend von jenem der Landesarbeitsämter unterscheiden wird. Es ist daher fraglich, ob es tatsächlich gelingt, das erklärte Ziel der Schaffung dezentraler Entscheidungsstrukturen zu erreichen.

- 4 -

- Zu § 21:
Zur Wahrung des Rechtsschutzes der Parteien in allen behördlichen Verfahren wird angeregt, daß von der Regelung des Abs. 4 (Unzulässigkeit der Berufung) Bescheide ausgenommen werden, die der Landeschäftsführer in erster Instanz erläßt.
- Zu den §§ 27 Abs. 3 und 29 Abs. 3:
Wenn das Arbeitsmarktservice Aufgaben und Dienstleistungen anderen Einrichtungen überträgt, sollten diese Einrichtungen dieselben Befugnisse hinsichtlich der Datenverarbeitung wie das Arbeitsmarktservice erhalten.
- Zu § 29 Abs. 2:
Hinsichtlich der unter Z. 7 angeführten Dienstleistung sollte im Gesetz oder in den Erläuterungen festgelegt werden, daß eine strukturkonservierende Förderung von Unternehmen zur Erhaltung von Arbeitsplätzen ausgeschlossen ist.
- Zu § 56:
Zur Aufsicht des Arbeitsmarktservice ist in erster Linie der Aufsichtsrat berufen. Da dem Arbeitsmarktservice im Interesse einer effektiven Aufgabenerfüllung weitgehende Selbständigkeit eingeräumt werden soll, erhebt sich die Frage, ob das Aufsichtsrecht des Bundesministers für Arbeit und Soziales derart umfangreich sein soll. Dies umso mehr, als das Arbeitsmarktservice auch der Prüfung durch den Rechnungshof unterliegt.

3. Zu einzelnen Bestimmungen des Arbeitsmarktservice-Begleitgesetzes:

- Zu Art. 1:
Die aufgrund der Ausgliederung des Arbeitsmarktservice aus der staatlichen Verwaltung verbleibenden behördlichen Aufgaben der Arbeitsmarktverwaltung werden zum Anlaß genommen, Bundessozialämter als neue Bundesbehörden einzurichten. Gegen dieses Vorhaben werden aus zweierlei Überlegungen Bedenken angemeldet:

- 5 -

- o Die Bezeichnung "Bundessozialamt" verstärkt die Unsicherheit der Bevölkerung über die behördlichen Zuständigkeiten im Sozialbereich und führt zwangsläufig zu Verwechslungen mit den zuständigen Sozialbehörden der Länder. Der Begriff "Soziales" wird weitgehend mit den Aufgaben der Länder und Gemeinden im Sozialbereich in Verbindung gebracht. Überdies wird durch die Bezeichnung "Bundessozialamt" der falsche Eindruck einer generellen Bundeszuständigkeit in sozialen Angelegenheiten bewirkt.

Offensichtlich wird die bei der seinerzeitigen Erlassung des Bundesbehindertengesetzes diesbezüglich erfolgte Meinungsbildung außer Acht gelassen, und es sollen nunmehr in einem zweiten Anlauf doch noch Bundessozialämter geschaffen werden. In diesem Zusammenhang wird an den Beschuß der Landessozialreferentenkonferenz vom 17. November 1989 zum letzten Entwurf des Bundesbehindertengesetzes erinnert, der wie folgt lautet:

"... Vor allem sollte das Bundesgesetz nicht zu einer Verwirrung der Hilfesuchenden führen. Insbesondere sollte deshalb die vorgesehene Umbenennung der Landesinvalidenämter auf Bundessozialämter unterbleiben ...".

- o Bei den den Bundessozialämtern gemäß § 1 Abs. 2 zugeordneten Aufgaben handelt es sich überwiegend um Angelegenheiten bzw. um Maßnahmen, die den Bereich der Arbeitswelt betreffen. Es sollten daher vielmehr die Arbeitsämter weiterhin bestehen bleiben und diese die ihnen bisher übertragenen behördlichen Aufgaben durchführen. Zusätzlich könnten ihnen die bisherigen Aufgaben der Landesinvalidenämter, die ja ebenfalls zum Teil den Arbeitsbereich betreffen, zugeordnet werden.

Im Hinblick auf die bereits erwähnte starke Vernetzung der Sozial-, Wirtschafts- und Arbeitsmarktpolitik und die verstärkte Einbindung der Länder in arbeitsmarktpolitische Projekte sollte auch den Ländern bei der Bestellung der Mitglieder des Paritätischen Ausschusses nach § 2 ein angemessener Einfluß durch ein Vorschlagsrecht gegenüber dem Bundesminister für Arbeit und Soziales eingeräumt werden.

- 6 -

- Zu Art. 7 und 26:

Es bestehen Bedenken, Karenzurlaubsgeld, Teilzeitbeihilfe, Sondernotstandshilfe und Wiedereinstellungsbeihilfe als Leistungen der Krankenversicherung zu behandeln und diese Aufgaben den Krankenversicherungsträgern zu übertragen.

Für die Vorarlberger Landesregierung



Dr. Guntram Lins, Landesrat

a) Alle
Vorarlberger National- und Bundesräte

b) An das
Präsidium des Nationalrates

1017 Wien
(25-fach)

im Sinne des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes vom
24. Mai 1967, Zl. 22.396-2/67

c) Herrn Bundesminister für
Föderalismus und Verwaltungsreform
Jürgen Weiss

Minoritenplatz 3
1014 Wien

d) An das
Bundeskanzleramt – Verfassungsdienst

1010 Wien

e) An alle
Ämter der Landesregierungen
zHd. d. Herrn Landesamtsdirektors

f) An die
Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ. Landesregierung

1014 Wien

g) An das
Institut für Föderalismusforschung

6020 Innsbruck

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Vorarlberger Landesregierung:
Der Landesamtsdirektor:

Dr. Brandtner

F.d.R.d.A.
Sünz